

cher gelegentlich in vorkommenden Fällen jederzeit verfahren, und Recht gesprochen werden soll.

Steinfurt den 3. Nov. 1770.

Hochgräfl. Bentheim-Steinfurtische Regierung.

Conradt.

Publicatum den 4. Nov. 1770.

Werleman.

Mr. 78.

Auszug

aus dem zwischen der ehemaligen Landeshererschaft und der Stadt Steinfurt getroffenen Vergleich vom 30. Decbr. 1800.

(Die übrigen Artikel betreffen größtentheils die Städtische Verfassung und Verwaltung.)

Art. 18.

Da die Städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein Inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nuzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen; jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte verschwenderische Wirtschaft in seinem Vermögen zurückgekommen, sich einer Inventarifation und Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß. Es sollen daher diesen Kindern zwey tüchtige Vormünder bestellt und die Alimete der Kinder theils von dem Vermögen des noch Lebenden, theils von des Verstorbenen zurückgelassenen und den Kindern zugetheilten Vermögen ausgemittelt und genommen werden, und es soll der überlebende Ehegatte für das seinen Kindern ausgemittelte Vermögen gehörige Sicherheit leisten.

Mr. 79.

Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt,
vom 16. Mai 1648.

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm zc. Wildtgraff zu Thaum und Kyrburg zc. Rheingraff zum Stein zc. Freyherr zu Winstingen, Anhold, Bahr und Satum zc. Herr zu Pulni, Bazon, Neun- und Augenweiler zc. Bannerherr des Fürstenthumbß Selze, und Graffschaft Zutphen zc. zc.

Ehnen Kund und fügen hiemit Männiglichen zu wissen demnach uns und die Hochgebohrne unser freundlicher Lieben Gemahlinn Liebden, unsere sämbtlich unterthanen, Bürger und Einwohnere unser Stadt und freyer Reichsherrschafft Anholt ahm 17ten Septembris des nechst abgelaufenen sechszehn hundert und sieben vierzigsten Jahres geduhlicher weis gehuldiget und dabey allen schuldigen gehorsamb, treu und gewärtigkeit aydtlich angelobet und uns hingegen Burgermeister, Schreffen und gemeindt unser vorg. Stadt Anholt unterthänig angefuchet und gebeten, daß wir ihre Stadt rechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unseren Vorfahren erhalten, unserß theils ebenfals in gnaden bewilligen, und bestätigen wolten; daß wir also ihren unterthänigen ansuchen statt geben und dieselbe folgender gestalt bewilliget, confirmiret, und bestätiget haben, bewilligen, confirmiren und bestätigen Kraft dieses:

1.

Anfänglich solle unsere Stadt haben sieben Scheffen, fromme, redliche, verständige und unverlaumdete Personen eines Ehrbaren wesens und wandels, damit wir, oder unsere Richter alle Sachen sollen richten.

2.

Dieser Scheffen einer solle Burgermeister sein, der unser Stadt Rhenten und einkommen empfangen, dieselbe zu ihren besten nuzen mit Rentnis des Richters und Scheffen anwenden und darvon vor unsern Richter und den Scheffen jedes Jahr Rechnung, beweis und reliqua thuen solle.

3.

Diese Burgermeister und Scheffen sollen jährlich und alle Jahr auf Petri ad Cathedram ihres amts entsetzet sein, und mögen wir oder unser Richter mit Zuziehung sieben Bürger aus der gemeindt deren vier behalten, und drey neue ansetzen auf ihren aydt einen zum Burgermeister benennen und alle mit aydt lassen verpflichten, wie bedäulich, jedoch daß niemand hinführo zum Scheffen angenommen werden solle der nicht durch bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekant gemacht hätte.

4.

Es sollen alle und jede unserer Stadt Anholt Einwohner zu allen